

VERORDNUNG (EWG) Nr. 655/92 DER KOMMISSION

vom 16. März 1992

zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1992

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1623/91 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1035/72 werden jährlich zu Beginn des Vermarktungs-
jahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte
Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Tomatenerzeugung in der
Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis
festzusetzen.

Die Vermarktung der in einem bestimmten Produktions-
jahr geernteten Tomaten verteilt sich auf die Monate
Januar bis Dezember. Die geringen Erntemengen in den
Monaten Januar, Februar und März und in den letzten
zehn Tagen des Monats Dezember lassen die Festsetzung
eines für das ganze Jahr geltenden Referenzpreises nicht
zu. Der Referenzpreis sollte deshalb nur für den Zeitraum
vom 1. April bis 20. Dezember festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 erfolgt die Festsetzung der Referenz-
preise auf der Höhe des vorangegangenen Wirtschafts-
jahres abzüglich des Pauschalbetrags der Transportkosten
für die gemeinschaftlichen Erzeugnisse im vorangegan-
genen Wirtschaftsjahr von den Erzeugungsgebieten in die
Verbrauchszentren der Gemeinschaft und zuzüglich

- eines Prozentsatzes in Höhe der durchschnittlichen
Entwicklung der Produktionskosten für Obst und
Gemüse, vermindert um den Produktivitätsgewinn,
- des Pauschalbetrags für die Transportkosten für das
betreffende Wirtschaftsjahr,

ohne daß die so erhaltene Höhe das arithmetische Mittel
der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, erhöht
um die Transportkosten für das betreffende Wirtschafts-
jahr, überschreitet. Dabei wird der so erhaltene Betrag

entsprechend der Entwicklung der um den Produktivitäts-
gewinn verminderten Produktionskosten für Obst und
Gemüse erhöht. Die zu berücksichtigende Höhe darf
außerdem den Referenzpreis für das vorhergehende Wirt-
schaftsjahr nicht unterschreiten.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwun-
gungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu
unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt
festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der
Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeit-
punkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in
seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches
Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf
dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen
Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten
Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, welche einen
wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines
Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und
bestimmten Anforderungen in bezug auf die Aufmachung
entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen
Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die
Notierungen unberücksichtigt, die im Vorjahr zu den auf
diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als
übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Die in der Gemeinschaft bis zum 10. Juli erzeugten
Tomaten stammen größtenteils aus Gewächshäusern.
Dieser Art Tomaten entsprechen also die Referenzpreise
für diesen Teil des Wirtschaftsjahres. Die aus einigen
dritten Ländern während des gleichen Zeitraums einge-
führten Tomaten stammen aus Freilandkulturen. Diese
Tomaten können zwar in die Güteklasse I eingestuft
werden, sind aber hinsichtlich Qualität und Preis mit den
Gewächshaustomaten nicht zu vergleichen. Auf die
Notierungen der Freilandtomaten ist deshalb ein Anpas-
sungskoeffizient anzuwenden.

In den Monaten Oktober bis Dezember stammen die aus
bestimmten Drittländern eingeführten Tomaten aus
Gewächshauskulturen. Auch hier sind die Notierungen
für diese Tomaten mit einem Anpassungskoeffizienten
zu multiplizieren, um sie mit den für diesen Zeitraum
aufgrund der Preise für Gemeinschaftserzeugnisse
aus Freilandkulturen errechneten Referenzpreisen
vergleichbar zu machen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 8.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1992 werden die Referenzpreise für Tomaten (KN-Code 0702 00), ausgedrückt in ECU je 100 kg Eigengewicht für die verpackten Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größenklassen, wie folgt festgesetzt :

— April :	197,27 ;
— Mai :	136,75 ;
— 1. Juni bis 10. Juli :	99,96 ;
— 11. Juli bis 31. August :	41,90 ;
— September :	44,99 ;
— 1. Oktober bis 20. Dezember :	46,47.

- (2) Für die Berechnung des Einfuhrpreises werden
- a) die Notierungen für die aus Drittländern eingeführten Freilandtomaten, nach Abzug der Zölle :
- für April mit dem Koeffizienten 1,80 multipliziert,
 - für Mai mit dem Koeffizienten 1,70 multipliziert,
 - vom 1. Juni bis 10. Juli mit dem Koeffizienten 1,65 multipliziert ;
- b) die Notierungen für die aus Drittländern eingeführten Gewächshaustomaten, nach Abzug der Zölle, vom 1. Oktober bis 20. Dezember mit dem Koeffizienten 0,65 multipliziert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission